

Corporate Governance Kodex

des Pfalzlinikums für Psychiatrie und Neurologie AdöR
und seiner Tochtergesellschaften

<i>Titel:</i> Corporate Governance Kodex – Pfalzlinikum		
<i>Dokumentenkategorie:</i> Regelwerk	<i>Geltungsbereich:</i> Pfalzlinikum AdöR und alle Unternehmen, an denen das Pfalzlinikum mit einer Mehrheit direkt oder indirekt beteiligt ist. Für Unternehmen, an denen das Pfalzlinikum direkt oder indirekt nur mit einer Minderheit beteiligt ist, wird das Pfalzlinikum die Verpflichtung zum vorliegenden Kodex empfehlen.	<i>In Kraft gesetzt am:</i> 01.01.2024
<i>Erstellt von:</i> Paul Bomke Geschäftsführer Veronika Thielen Leitung Stabsstelle Interne Revision, Compliance und Risikomanagement	<i>Beschlossen vom:</i> Verwaltungsrat des Pfalzlinikums	<i>Version:</i> 1.1

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	4
A. Präambel	5
A.1. Inhalt & Zielsetzung des Corporate Governance Kodex	6
A.2. Struktur des Corporate Governance Kodex	7
A.3. Verankerung – Corporate Governance Bericht	8
B. Träger des Pfalzlinikums	9
C. Geschäftsführer*in bzw. Geschäftsführung	10
C.1. Geschäftsführungsaufgaben	10
C.2. Besetzung der Position des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführung	12
C.3. Interessenkonflikte	13
D. Aufsichtsgremium	14
D.1. Überwachungsaufgaben	14
D.2. Arbeitsweise des Aufsichtsgremiums	14
D.3. Interessenkonflikte	15
E. Zusammenarbeit von Geschäftsführer*in bzw. Geschäftsführung und Aufsichtsgremium	16
E.1. Allgemeine Anforderungen	16
E.2. Ausschüsse des jeweiligen Aufsichtsgremiums	16
E.3. Informationsversorgung	16
F. Transparenz und externe Berichterstattung	18

G.	Vergütung des Geschäftsführers / der Geschäftsführer*in bzw. der Geschäftsführung und der Verwaltungs- / Aufsichtsratsmitglieder	19
G.1.	Vergütung des / der Geschäftsführer*in bzw. der Geschäftsführung ...	19
G.2.	Vergütung von Mitgliedern der Aufsichtsgremien	19
H.	Rechnungslegung & Abschlussprüfung.....	20
H.1.	Rechnungslegung	20
H.2.	Abschlussprüfung.....	20
I.	Interne Revision	22

Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
AdöR	Anstalt des öffentlichen Rechts
bzw.	beziehungsweise
CGK	Corporate Governance Kodex
EigAnVO	Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (Landesrecht Rheinland-Pfalz)
etc.	et cetera
GemO	Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GPZ	Gemeindepsychiatrisches Zentrum Vorderpfalz GmbH
HGB	Handelsgesetzbuch
KHBV	Krankenhaus-Buchführungsverordnung
LBezVAEG	Landesgesetz über die Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts für Einrichtungen für Psychiatrie und Neurologie durch den Bezirksverband Pfalz
MVZ	Medizinisches Versorgungszentrum – Pfalzkllinikum GmbH
PSG	Pfalzkllinikum Service gGmbH
u. a.	unter anderem
z. B.	zum Beispiel

A. Präambel

Der Corporate Governance Kodex des Pfalzlinikums wurde erstmalig am 19.09.2023 vom Verwaltungsrat des Pfalzlinikums verabschiedet. Als Grundlage bzw. Orientierung dienen die Grundsätze, Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Neufassung vom 28. April 2022¹ sowie des Public Corporate Governance Kodex des Landes Rheinland-Pfalz in der Neufassung des Jahres 2015².

Der Kodex ist in der vorliegenden Form für das Pfalzlinikum und seine Tochtergesellschaften, d. h. alle Unternehmen, an denen das Pfalzlinikum mit einer Mehrheit direkt oder indirekt beteiligt ist, verbindlich. Für Unternehmen, an denen das Pfalzlinikum direkt oder indirekt nur mit einer Minderheit beteiligt ist, wird das Pfalzlinikum die Verpflichtung zum vorliegenden Kodex empfehlen.

Eine der wichtigsten Voraussetzungen für eine gute und verantwortungsvolle Unternehmensführung ist die Trennung der Führungs- und Aufsichtsfunktion eines Unternehmens. Im Rahmen des „Dualen Führungssystems“:

- leitet und steuert der / die Geschäftsführer*in bzw. die Geschäftsführung (Leitungsorgan) das jeweilige Unternehmen in eigener Verantwortung,
- beruft, berät und überwacht das zuständige Aufsichtsgremium den / die Geschäftsführer*in bzw. die Geschäftsführung,
- bindet der / die Geschäftsführer*in bzw. die Geschäftsführung das zuständige Aufsichtsgremium darüber hinaus in alle Entscheidungen von strategischer oder grundlegender Bedeutung für das Unternehmen ein.

Das mit der Aufsichtsfunktion betraute Überwachungsorgan ist jeweils das zuständige Aufsichtsgremium. Das Pfalzlinikum und seine Tochtergesellschaften bestehen laut Satzung bzw. Gesellschaftsvertrag aus den folgenden Organen:

- Pfalzlinikum für Psychiatrie und Neurologie AdöR (kurz Pfalzlinikum) gemäß § 5 Satzung des Bezirksverbands Pfalz für das Pfalzlinikum für Psychiatrie und Neurologie in der Fassung vom 19.01.2023
 - Geschäftsführer*in
 - Verwaltungsrat

¹ <https://www.dcgk.de/de/kodex/aktuelle-fassung/praeambel.html>

² https://fm.rlp.de/fileadmin/fm/PDF-Datei/Finanzen/Beteiligungen_des_Landes/PCGK_-_Neufassung_2015.pdf

- Pfalzlinikum Service gGmbH (kurz PSG) gemäß § 4 Gesellschaftsvertrag der Pfalzlinikum Service gGmbH in der Fassung vom 29.10.2021
 - Geschäftsführung
 - Aufsichtsrat
 - Gesellschafterversammlung
- Medizinisches Versorgungszentrum – Pfalzlinikum GmbH (kurz MVZ) gemäß § 12 Gesellschaftsvertrag der Medizinisches Versorgungszentrum – Pfalzlinikum GmbH in der Fassung vom 20.12.2021
 - Geschäftsführung
 - Gesellschafterversammlung
- Gemeindepsychiatrisches Zentrum Vorderpfalz GmbH (kurz GPZ) gemäß § 7 Gesellschaftsvertrag der Gemeindepsychiatrisches Zentrum Vorderpfalz GmbH in der Fassung vom 20.12.2021
 - Geschäftsführer*in
 - Gesellschafterversammlung

Die Interne Revision verfolgt die Entwicklung von Corporate Governance in Gesetzgebung und Praxis und prüft mindestens einmal jährlich, ob der Kodex angepasst werden soll bzw. muss. Durch die regelmäßige Überprüfung und Anpassung wird sichergestellt, dass der Corporate Governance Kodex immer auf die aktuelle Entwicklung der Corporate Governance Diskussion weltweit angepasst wird und den Gesetzesänderungen entspricht.

Der Corporate Governance Kodex enthält keine über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehenden verbindlichen Pflichten für den / die Geschäftsführer*in bzw. die Geschäftsführung sowie das jeweilige Aufsichtsgremium; er ist weder zwingendes noch dispositives Recht.

A.1. Inhalt & Zielsetzung des Corporate Governance Kodex

Der Corporate Governance Kodex des Pfalzlinikums stellt die wesentlichen Bestimmungen geltenden Rechts zur Leitung und Überwachung der Anstalt und seiner Tochtergesellschaften dar und enthält national und international anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung. Somit fungiert der Kodex als eine Art Leitfaden.

Ziel des Corporate Governance Kodex ist es, die Leitung und Überwachung der Anstalt und seiner Tochtergesellschaften durch seine Organe zu verbessern. Zudem soll durch mehr Transparenz, Verantwortungsbewusstsein und Kontrolle das Vertrauen in das Pfalzlinikum und seine Organe gestärkt werden.

Der Kodex ist Ausdruck einer Selbstverpflichtung der Anstalt und seiner Tochtergesellschaften, insbesondere der jeweiligen Organe, zu guter Corporate Governance, also zu einer guten Unternehmensführungskultur, und auch dafür, für den Bestand des Pfalzlinikums sowie seine nachhaltige Wertschöpfung zu sorgen. Dies hat im Einklang mit den Prinzipien der Sozialen Marktwirtschaft zu geschehen.

Die Einhaltung des Corporate Governance Kodex stärkt auch die Compliance-Organisation des Pfalzlinikums. Durch die Überprüfung und Überwachung des Pfalzlinikums und einer funktionierenden Unternehmensführung können Schwachstellen im Pfalzlinikum vermieden oder frühzeitig entdeckt werden.

A.2. Struktur des Corporate Governance Kodex

Der Corporate Governance Kodex enthält Empfehlungen und Anregungen sowie Grundsätze und Regelungen, die geltendes Recht widerspiegeln.

Nachfolgend zur Präambel, die im Wesentlichen die Zielsetzung, den Geltungsbereich der Bestimmung sowie die Verankerung des Kodex darlegt, ist der Kodex in insgesamt acht Themenbereiche gegliedert:

- B. Träger des Pfalzlinikums
- C. Geschäftsführer*in bzw. Geschäftsführung
- D. Aufsichtsgremium
- E. Zusammenarbeit von Geschäftsführer*in bzw. Geschäftsführung und Aufsichtsgremium
- F. Transparenz und externe Berichterstattung
- G. Vergütung des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführung und der Verwaltungs- / Aufsichtsratsmitglieder
- H. Rechnungslegung & Abschlussprüfung
- I. Interne Revision

Die im Kodex enthaltenen Themen lassen sich hinsichtlich ihrer Verbindlichkeit in drei Gruppen gliedern:

- **Grundsätze**, die die wesentlichen rechtlichen Vorgaben wiedergeben bzw. geltendes Recht betreffen. Soweit der Kodex zwingende Vorgaben wiederholt, rührt die Verpflichtung zur Einhaltung aus der jeweils anzuwendenden rechtlichen Grundlage, insbesondere der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), dem Landesgesetz über die Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts für Einrichtungen für Psychiatrie und

Neurologie durch den Bezirksverband Pfalz (LBezVAEG), der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO), der Satzung des Bezirksverbands Pfalz für das Pfalzkllinikum für Psychiatrie und Neurologie AdöR, dem Handelsgesetzbuch (HGB) oder dem Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG).

- **Empfehlungen** für eine Verbesserung der Corporate Governance. Dies sind über die gesetzlichen Regelungen hinausgehende Verhaltensempfehlungen. Es bleibt der Anstalt und seinen Tochtergesellschaften überlassen, sich daran zu halten oder nicht. Abweichungen von den Empfehlungen sind aber zwingend jährlich im Corporate Governance Bericht offenzulegen und zu begründen. Empfehlungen sind im Kodex durch die Verwendung des Wortes „**soll**“ gekennzeichnet.
- **Anregungen** für eine Verbesserung der Corporate Governance. Von ihnen kann ohne Offenlegung, d. h. ohne Erwähnung im Corporate Governance Bericht abgewichen werden. Anregungen werden im Kodex durch „**sollte**“- oder „**kann**“-Formulierungen aufgezeigt.

A.3. Verankerung – Corporate Governance Bericht

Der Verwaltungsrat des Pfalzklinikums hat den vorliegenden Corporate Governance Kodex beschlossen. Dieser ist somit im Regelwerk des Pfalzklinikums verankert. Der / die jeweilige Geschäftsführer*in bzw. Geschäftsführung und das entsprechende Aufsichtsgremium erklären jährlich in einem Corporate Governance Bericht, dass dem Corporate Governance Kodex entsprochen wurde und wird (Entsprechenserklärung).

Wenn von den Empfehlungen des Kodex abgewichen wurde oder wird, ist dies nachvollziehbar zu begründen. Die Erklärung ist als Teil des Corporate Governance Berichts zu veröffentlichen.

Bezüglich der Transparenz und externen Berichterstattung ist Kapitel F zu berücksichtigen.

B. Träger des Pfalzklinikums

Grundsatz 1

Der Bezirksverband Pfalz nimmt seine Rechte als Träger des Pfalzklinikums im Rahmen der rechtlichen Vorgaben, insbesondere in den Aufsichtsgremien, wahr und übt in diesen sein Stimmrecht aus.

Grundsatz 2

Der Bezirkstag des Bezirksverbands Pfalz entscheidet über die Satzung des Pfalzklinikums sowie deren Änderung und damit über die wesentlichen Vorgaben für den Betrieb der Anstalt. Zudem ist für die Errichtung, Übernahme, Abgabe und Schließung von Einrichtungen bzw. deren wesentliche Veränderung, für die Errichtung, den Erwerb und die gänzliche oder teilweise Veräußerung von unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen in einer privaten Rechtsform sowie für Änderungen bei diesen und der Gesellschafterverträge die Zustimmung des Bezirkstags erforderlich.

C. Geschäftsführer*in bzw. Geschäftsführung

C.1. Geschäftsführungsaufgaben

Grundsatz 3

Der / die Geschäftsführer*in leitet das Pfalzkllinikum bzw. die Geschäftsführungen leiten die Tochtergesellschaften des Pfalzkllinikums in eigener Verantwortung im Unternehmensinteresse und ist / sind dabei an Unternehmensgegenstand und Unternehmenszweck gebunden.

Grundsatz 4

Der / die Geschäftsführer*in entwickelt die strategische Ausrichtung des Pfalzkllinikums bzw. die Geschäftsführungen entwickeln die strategische Ausrichtung der entsprechenden Tochtergesellschaft, stimmt / stimmen sie mit dem zuständigen Aufsichtsgremium ab und sorgt / sorgen für ihre Umsetzung.

Grundsatz 5

Der / die Geschäftsführer*in hat bzw. die Geschäftsführungen haben die Sorgfalt eines / einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers / Geschäftsführerin anzuwenden.

Grundsatz 6

Der / die Geschäftsführer*in hat bzw. die Geschäftsführungen haben für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen sowie auf deren Beachtung hinzuwirken.

Grundsatz 7

In Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Pfalzkllinikum bzw. die Gesellschaft ist der Verwaltungsrat bzw. der Aufsichtsrat / die Gesellschafterversammlung entsprechend der Regelungen in der Satzung bzw. den Gesellschaftsverträgen durch den / die Geschäftsführer*in bzw. die Geschäftsführung einzubinden.

Für Geschäfte von grundlegender Bedeutung legt die Satzung bzw. der Gesellschaftsvertrag Zustimmungsvorbehalte fest.

Grundsatz 8

Der / die Geschäftsführer*in bzw. die Geschäftsführung legt den von den Wirtschaftsprüfer*innen geprüften Jahresabschluss inklusive Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr so rechtzeitig vor, dass der Verwaltungsrat bzw. die zuständige Gesellschafterversammlung innerhalb der ersten acht Monate des folgenden Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung beschließen kann.

Die gesetzlichen und satzungsmäßigen bzw. gesellschaftsvertragsmäßigen Regelungen über Form oder Frist der Aufstellung bzw. Feststellung des Jahresabschlusses bleiben hiervon unberührt.

Empfehlung C1

Der / die Geschäftsführer*in bzw. die Geschäftsführung soll die mit den Sozial- und Umweltfaktoren verbundenen Risiken und Chancen für das Pfalzlinikum bzw. die Tochtergesellschaft sowie die ökologischen und sozialen Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit systematisch identifizieren und bewerten.

In der Unternehmensstrategie sollen neben den langfristigen wirtschaftlichen Zielen auch ökologische und soziale Ziele angemessen berücksichtigt werden. Die Unternehmensplanung soll entsprechende finanzielle und nachhaltigkeitsbezogene Ziele umfassen.

Empfehlung C2

Der / die Geschäftsführer*in bzw. die Geschäftsführung soll bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen auf Diversität achten.

Grundsatz 9

Für einen verantwortungsvollen Umgang mit den Risiken der Geschäftstätigkeit bedarf es eines angemessenen und wirksamen internen Kontrollsystems und Risikomanagementsystems, für das der / die Geschäftsführer*in bzw. die Geschäftsführung zu sorgen hat.

Die Angemessenheit und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems setzt deren interne Überwachung voraus. Dies ist durch den / die Geschäftsführer*in bzw. die Geschäftsführung sicherzustellen.

Empfehlung C3

Das interne Kontrollsystem und das Risikomanagementsystem sollen, soweit nicht bereits gesetzlich geboten, auch nachhaltigkeitsbezogene Ziele abdecken.

Dies soll die Prozesse und Systeme zur Erfassung und Verarbeitung nachhaltigkeitsbezogener Daten mit einbeziehen.

Grundsatz 10

Der / die Geschäftsführer*in bzw. die Geschäftsführung hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der internen Richtlinien zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung im Unternehmen hin (Compliance).

Das interne Kontrollsystem und das Risikomanagementsystem umfassen auch ein an der Risikolage des Pfalzlinikums und seiner Tochtergesellschaften ausgerichtetes Compliance Management System.

Grundsatz 11

Der / die Geschäftsführer*in des Pfalzlinikums sorgt für ein wirksames internes Revisionsystem im Unternehmen.

Grundsatz 12

Beschäftigten sowie Dritten ist auf geeignete Weise die Möglichkeit einzuräumen, entsprechend der gesetzlichen Vorschriften geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben.

Empfehlung C4

Im Lagebericht der Anstalt sollen die wesentlichen Merkmale des gesamten internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems beschrieben werden und es soll zur Angemessenheit und Wirksamkeit dieser Systeme Stellung genommen werden.

C.2. Besetzung der Position des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführung**Grundsatz 13**

Das zuständige Aufsichtsgremium entscheidet im Rahmen gesetzlicher und satzungsmäßiger Vorgaben bzw. Bestimmungen von Gesellschaftsverträgen über die Bestellung, Abberufung und Vergütung des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführung.

Empfehlung C5

Das zuständige Aufsichtsgremium soll gemeinsam mit dem / der jeweils aktuellen Geschäftsführer*in bzw. Geschäftsführung für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen.

Anregung C6

Die Vorgehensweise zur langfristigen Nachfolgeplanung sollte im jeweiligen Lagebericht des Unternehmens beschrieben werden.

Empfehlung C7

Eine Wiederbestellung eines Geschäftsführers / einer Geschäftsführerin vor Ablauf eines Jahres vor dem Ende der Bestelldauer bei gleichzeitiger Aufhebung der laufenden Bestellung soll nur bei Vorliegen besonderer Umstände erfolgen.

C.3. Interessenkonflikte

Grundsatz 14

Der / die Geschäftsführer*in bzw. die Geschäftsführung ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Er / sie darf bei seinen / ihren Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen für sich nutzen, die dem Unternehmen zustehen.

Geschäftsführer*innen unterliegen während ihrer Tätigkeit einem umfassenden Wettbewerbsverbot.

Grundsatz 15

Der / die Geschäftsführer*in bzw. die Geschäftsführung hat Interessenkonflikte unverzüglich der / dem Vorsitzenden des jeweiligen Aufsichtsgremiums (Verwaltungsrat, Aufsichtsrat, Gesellschafterversammlung) offenzulegen.

Empfehlung C8

Über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung soll im Rahmen der zeitlich nächsten Sitzung des Aufsichtsgremiums informiert werden.

D. Aufsichtsgremium

D.1. Überwachungsaufgaben

Grundsatz 16

Das zuständige Aufsichtsgremium überwacht die Umsetzung der betrieblichen Ziele der Anstalt / Gesellschaft.

Grundsatz 17

Das zuständige Aufsichtsgremium überwacht und berät den / die Geschäftsführer*in bzw. die Geschäftsführung bei der Leitung der Anstalt / Gesellschaft und entscheidet über deren Entlastung.

Gegenstand der Überwachung sind die Ordnungsmäßigkeit, die Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Entscheidungen des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführung. Hierzu gehört insbesondere, ob sich die Anstalt / Gesellschaft im Rahmen ihrer in der Satzung / im Gesellschaftsvertrag bestimmten Aufgaben betätigt, die maßgebenden Bestimmungen beachtet und die Geschäfte mit der Sorgfalt einer gewissenhaften Geschäftsleitung wirtschaftlich geführt werden.

Grundsatz 18

Das zuständige Aufsichtsgremium entscheidet in den ihm durch Gesetz, Satzung, Gesellschaftsvertrag oder sonstige Bestimmungen zugewiesenen Fällen, u. a. über die Bestellung des / der Abschlussprüfer*in.

Empfehlung D1

Das zuständige Aufsichtsgremium soll jeweils spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des folgenden Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung beschließen.

D.2. Arbeitsweise des Aufsichtsgremiums

Grundsatz 19

Jedes Mitglied eines Aufsichtsgremiums achtet darauf, dass ihm / ihr für die Wahrnehmung seiner / ihrer Aufgaben genügend Zeit zur Verfügung steht.

Empfehlung D2

Die Dauer der Zugehörigkeit zum Aufsichtsgremium soll im Corporate Governance Bericht offengelegt werden.

D.3. Interessenkonflikte

Grundsatz 20

Die Mitglieder des jeweiligen Aufsichtsgremiums sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Sie dürfen bei ihren Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen für sich nutzen, die dem Unternehmen zustehen.

Grundsatz 21

Die Mitglieder des jeweiligen Aufsichtsgremiums sind unabhängig und werden nicht in die operative Arbeit des jeweiligen Unternehmens einbezogen.

Es dürfen weder weitere, zusätzliche Geschäfte des Unternehmens mit Mitgliedern des Aufsichtsgremiums noch vertragliche oder mündliche Absprachen zu zusätzlichen Geschäften bestehen.

Grundsatz 22

Jedes Mitglied eines Aufsichtsgremiums hat Interessenkonflikte unverzüglich dem / der Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums offenzulegen.

Empfehlung D3

Der / die Vorsitzende des Aufsichtsgremiums soll in der nächsten Aufsichtsgremiumssitzung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren.

E. Zusammenarbeit von Geschäftsführer*in bzw. Geschäftsführung und Aufsichtsgremium

E.1. Allgemeine Anforderungen

Grundsatz 23

Der / die Geschäftsführer*in bzw. die Geschäftsführung und das jeweilige Aufsichtsgremium arbeiten zum Wohle des Pfalzlinikums vertrauensvoll zusammen.

Gute Unternehmensführung setzt eine offene Diskussion zwischen Geschäftsführer*in bzw. Geschäftsführung und Aufsichtsgremium sowie innerhalb einer Geschäftsführung und eines Aufsichtsgremiums voraus. Hierbei ist die Vertraulichkeit umfassend zu wahren.

E.2. Ausschüsse des jeweiligen Aufsichtsgremiums

Anregung E1

Die Bildung von Ausschüssen fördert bei größeren Anstalten bzw. Gesellschaften die Wirksamkeit der Arbeit des Aufsichtsgremiums.

Sofern unbedingt notwendig (Gebot der Verhältnismäßigkeit), dann kann das jeweilige Aufsichtsgremium abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden.

Empfehlung E2

Die jeweiligen Ausschussmitglieder und der / die Ausschussvorsitzende sollen namentlich im Anhang zum Jahresabschluss der Anstalt bzw. der Gesellschaft genannt werden.

E.3. Informationsversorgung

Grundsatz 24

Die Information des jeweiligen Aufsichtsgremiums ist Aufgabe des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführung. Das Aufsichtsgremium hat jedoch seinerseits sicherzustellen, dass es angemessen informiert wird.

Der / die Geschäftsführer*in bzw. die Geschäftsführung informiert das Aufsichtsgremium regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen insbesondere der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance. Er / sie geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und vereinbarten Zielen unter Angabe von Gründen ein.

Das Aufsichtsgremium kann jederzeit zusätzliche Informationen von dem / der Geschäftsführer*in bzw. der Geschäftsführung verlangen.

Grundsatz 25

Der Vorsitzende des Aufsichtsgremiums wird über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch den / die Geschäftsführer*in bzw. die Geschäftsführung informiert.

Der Vorsitzende des Aufsichtsgremiums hat sodann das Aufsichtsgremium zu unterrichten und, falls erforderlich, eine außerordentliche Sitzung einzuberufen.

Empfehlung E3

Der Vorsitzende des Aufsichtsgremiums soll zwischen den Sitzungen mit dem / der Geschäftsführer*in bzw. der Geschäftsführung regelmäßig Kontakt halten und mit ihm / ihr Fragen der Strategie, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance des Unternehmens beraten.

F. Transparenz und externe Berichterstattung

Grundsatz 26

Der / die Geschäftsführer*in bzw. die Geschäftsführung berichtet jährlich im Corporate Governance Bericht über die Corporate Governance des jeweiligen Unternehmens. Der Corporate Governance Bericht ist im Anhang des Jahresabschlusses bereitzustellen.

Grundsatz 27

Über Auffälligkeiten hinsichtlich der Satzung bzw. des Gesellschaftsvertrags ist im Corporate Governance Bericht entsprechend zu berichten.

Grundsatz 28

Dritte sind anhand von Veröffentlichungen über die Beschlussfassung zu Jahresabschlüssen und Lageberichten zu unterrichten.

Die Jahresabschlüsse und Lageberichte des Pfalzkllinikums und seiner Tochtergesellschaften werden nach Bekanntmachung öffentlich ausgelegt.

Empfehlung F1

Die Jahresabschlüsse und Lageberichte sollen spätestens im November des Folgejahres veröffentlicht worden sein.

Grundsatz 29

Der Corporate Governance Bericht ist gemeinsam mit dem Jahresabschluss öffentlich bekanntzugeben. Zur Vermeidung von Missverständnissen ist im Bericht stets auf die jeweils aktuelle Fassung des Kodex Bezug zu nehmen.

Grundsatz 30

Für die Anstalt werden vierteljährlich und für die Gesellschaften werden jährlich Prognoseberechnungen erstellt und im Rahmen eines Prognoseberichts dem Aufsichtsgremium vorgestellt. Die Prognose berechnet sich anhand des Ergebnisses aus dem Abschluss der bereits vergangenen Quartale des aktuellen Jahres und der Prognose der verbleibenden Monate. Dafür werden die Wirtschaftsplan- und Daten der bereits vergangenen Quartale des aktuellen Jahres sowie Expertenschätzungen hinzugezogen um ein möglichst realistisches Jahresergebnis zu simulieren.

Empfehlung F2

Das jeweilige Aufsichtsgremium soll unterjährig in geeigneter Form über die Geschäftsentwicklung, insbesondere über wesentliche Veränderungen der Geschäftsaussichten sowie der Risikosituation, informiert werden.

G. Vergütung des Geschäftsführers / der Geschäftsführer*in bzw. der Geschäftsführung und der Verwaltungs- / Aufsichtsratsmitglieder

G.1. Vergütung des / der Geschäftsführer*in bzw. der Geschäftsführung

Grundsatz 31

Das zuständige Aufsichtsgremium beschließt ein klares und verständliches System zur Vergütung des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin der Anstalt bzw. der Geschäftsführung der jeweiligen Gesellschaft und bestimmt auf dessen Basis die konkrete Vergütung des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführung.

Grundsatz 32

Die Vergütung des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführung hat zur Förderung der Geschäftsstrategie und zur langfristigen Entwicklung der Anstalt und seiner Tochtergesellschaften beizutragen.

G.2. Vergütung von Mitgliedern der Aufsichtsgremien

Grundsatz 33

Die Mitglieder der Aufsichtsgremien erhalten für die Teilnahme an Sitzungen von Aufsichtsgremien eine Aufwandsentschädigung, die in einem angemessenen Verhältnis zu ihren Aufgaben und der Lage der Anstalt bzw. der jeweiligen Gesellschaft steht.

Empfehlung G1

Die von der Anstalt bzw. Gesellschaft an die Mitglieder des jeweiligen Aufsichtsgremiums gezahlten Vergütungen sollen gesondert im Anhang zum Jahresabschluss angegeben werden.

H. Rechnungslegung & Abschlussprüfung

H.1. Rechnungslegung

Grundsatz 34

Die Jahresabschlüsse und Lageberichte werden von dem / der Geschäftsführer*in bzw. der Geschäftsführung aufgestellt und von dem / der Abschlussprüfer*in sowie dem jeweiligen Aufsichtsgremium geprüft.

Empfehlung H1

Die Jahresabschlüsse sollen, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften oder Regelungen in der Satzung des Unternehmens bestehen, nach den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den Vorschriften der Krankenhaus-Buchführungsverordnung (KHBV) erstellt und nach diesen Vorschriften geprüft werden.

Bei der Anstalt sollen zusätzlich die ergänzenden Vorschriften der EigAnVO Rheinland-Pfalz beachtet werden.

H.2. Abschlussprüfung

Grundsatz 35

Der / die Abschlussprüfer*in unterstützt das jeweilige Aufsichtsgremium bei der Überwachung des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführung, insbesondere bei der Prüfung der Rechnungslegung und der Überwachung der rechnungslegungsbezogenen Kontroll- und Risikomanagementsysteme.

Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers / der Abschlussprüferin informiert über die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung.

Empfehlung H2

Vor der Auswahl des Abschlussprüfers / der Abschlussprüferin soll das Aufsichtsgremium eine Erklärung des vorgesehenen Abschlussprüfers / der vorgesehenen Abschlussprüferin einholen, ob und gegebenenfalls welche geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem / der Abschlussprüfer*in und den Organen bestehen, die Zweifel an dessen / deren Unabhängigkeit begründen können.

Grundsatz 36

Der / die Abschlussprüfer*in hat eine wirksame Bescheinigung über die Teilnahme an der Qualitätskontrolle nach § 57a der Wirtschaftsprüferordnung vorzulegen.

Empfehlung H3

Die Erklärung und die Bescheinigung über die Teilnahme an der Qualitätskontrolle der Wirtschaftsprüferordnung sollen zu den Geschäftsakten genommen werden.

Empfehlung H4

Verträge des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführung mit dem / der Abschlussprüfer*in über zusätzliche Beratungs- oder sonstige Dienstleistungen sollen nur mit Zustimmung des zuständigen Aufsichtsgremiums abgeschlossen werden. In unabweisbaren Eilfällen ist der / die Vorsitzende des Aufsichtsgremiums unverzüglich zu unterrichten.

Empfehlung H5

Nach der Prüfung von fünf aufeinanderfolgenden Jahresabschlüssen eines Unternehmens soll der Prüfungsauftrag neu ausgeschrieben werden.

Der / die bisherige Auftragnehmer*in kann sich mit einem Angebot an der Vergabe beteiligen. Bei einer erneuten Beauftragung sollen bisher an der Prüfung beteiligte Personen nicht mehr mit Prüfungshandlungen betraut werden um die Unabhängigkeit und Sicherung der Prüfungsqualität zu wahren.

Empfehlung H6

Das zuständige Aufsichtsgremium soll mit dem / der Abschlussprüfer*in vereinbaren, dass der / die Vorsitzende des Aufsichtsgremiums über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet wird, auch wenn diese direkt beseitigt werden.

Empfehlung H7

Das zuständige Aufsichtsgremium soll vereinbaren, dass der / die Abschlussprüfer*in über alle für die Aufgaben des Aufsichtsgremiums wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich berichtet, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben.

Zusätzlich soll das zuständige Aufsichtsgremium vereinbaren, dass der / die Abschlussprüfer*in das Aufsichtsgremium informiert oder im Prüfungsbericht vermerkt, wenn bei der Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen festgestellt werden, die eine Unrichtigkeit der von dem / der Geschäftsführer*in und vom Verwaltungsrat abgegebenen Erklärung zum Corporate Governance Kodex ergeben.

Grundsatz 37

Der / die Abschlussprüfer*in nimmt an der Beratung des zuständigen Aufsichtsgremiums über den Jahresabschluss teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung.

I. Interne Revision

Grundsatz 38

Die Interne Revision hat dem / der Geschäftsführer*in des Pfalzkllinikums regelmäßig zu berichten.

Empfehlung I1

Die Interne Revision des Pfalzkllinikums soll den / die Geschäftsführer*in bzw. die Geschäftsführung bei seinen / ihren Aufgaben hinsichtlich der Überwachung der Anstalt bzw. der Gesellschaften und deren Vermögenssicherung unterstützen und beraten.

Empfehlung I2

Zur Gewährleistung der Unabhängigkeit soll die Interne Revision als eigener Bereich des Pfalzkllinikums, der unmittelbar dem / der Geschäftsführer*in des Pfalzkllinikums unterstellt ist, eingerichtet sein.

Empfehlung I3

Der / die Geschäftsführer*in des Pfalzkllinikums soll zu seiner / ihrer Unterstützung die Interne Revision mit Prüfungen bei der Anstalt bzw. bei den Gesellschaften beauftragen.

Anregung I4

Die Prüfungsaufträge sollten schriftlich durch den / die Geschäftsführer*in des Pfalzkllinikums an die Leitung der Internen Revision erfolgen.

Empfehlung I5

Jährlich soll ein Prüfbericht mit einer Zusammenfassung der Berichte der einzelnen Prüfgegenstände durch die Interne Revision erstellt werden.

Im Prüfbericht sollen die wesentlichen Prüfungsfeststellungen erörtert und Handlungsempfehlungen gegeben werden.

Empfehlung I6

Der Verwaltungs- / Aufsichtsrats soll den Prüfbericht des abgeschlossenen Jahres in der ersten Verwaltungs- / Aufsichtsratssitzung des neuen Jahres zur Kenntnis erhalten.
